

RS OGH 2018/4/18 5R5/18a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2018

Norm

GebAG §30 Z1

Rechtssatz

Ein Sachverständiger hat immer dann, wenn das Zukaufen von Leistungen von Hilfskräften notwendig war, er dafür marktübliche Preise bezahlt hat und diese das vom Sachverständigen selbst verrechnete Stundenhonorar nicht übersteigen, Anspruch auf jene Beträge, die er diesen Hilfskräften bezahlt hat, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein "Großverfahren" handelt, ob diese Hilfskräfte aus seinem eigenen Betrieb oder einer Gesellschaft rekrutiert wurden, auf die der Sachverständige einen maßgeblichen Einfluss hat oder von dritter Seite beigestellt wurden.

Entscheidungstexte

- 5 R 5/18a
Entscheidungstext OLG Innsbruck 18.04.2018 5 R 5/18a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2018:RI0100054

Im RIS seit

26.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at